

# SATZUNG



## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen Vereinigung der Freunde und Ehemaligen der Billharzschule Sigmaringen – Förderverein. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält danach den Zusatz e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Sigmaringen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein bezweckt, das Gefühl der Zusammengehörigkeit zwischen Schule, Eltern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule zu erhalten und zu fördern, die Schüler in sozialer Hinsicht zu betreuen, zur Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse beizutragen und die Schule in ihrer kulturellen Arbeit zu unterstützen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger; dieser darf jedoch das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke der Schule und für die soziale Betreuung der Schüler verwenden.

(4) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszwecken dienen will. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod,
- b) freiwilligen Austritt
- c) Streichung aus der Mitgliederliste
- d) Ausschluss

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstandes. Er kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags für das abgelaufene Geschäftsjahr im Rückstand ist. Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden.

(4) Durch Beschluss des Gesamtvorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

#### **§ 5 Höhe und Verwendung der Beiträge**

(1) Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedem Mitglied bleibt es überlassen, einen seiner wirtschaftlichen Lage entsprechenden höheren Beitrag zu leisten.

(2) Die Beiträge und sonstigen Einnahmen sollen in erster Linie verwendet werden für

- a) die Herausgabe eines Informationsblattes, das das Mitteilungsblatt dieses Vereins ist;
- b) die Unterstützung von Schulfesten und sonstigen schulischen Veranstaltungen;
- c) Zuschüsse zu Klassenfahrten und Aufhalten in Jugendherbergen und/oder Schullandheimen in besonderen Härtefällen,
- c) die Anschaffung solcher Gegenstände, für die die Schule keine oder ungenügend Haushaltsmittel zur Verfügung hat.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

(1) Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

(2) Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und 2 Beisitzern.

(3) Der Gesamtvorstand ist nur im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt, Ausgaben zu tätigen. Bei einer Mittelverwendung, die im Einzelfall 250,00 € übersteigt, ist ein Beschluss mit 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes erforderlich. Im übrigen werden Beschlüsse des Gesamtvorstandes mehrheitlich gefasst. Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden; zu deren Wirksamkeit ist einstimmige Beschlussfassung erforderlich.

(4) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Nach Ablauf des Geschäftsjahres bleibt der bisherige Gesamtvorstand bis zur Wahl des neuen Gesamtvorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, so kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied wählen, das von der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit bestätigt werden muss.

(5) Zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes werden der Schulleiter, die/der Elternbeiratsvorsitzende und mindestens ein vom Lehrerkollegium gewählter Vertreter eingeladen. Soweit sie nicht dem Gesamtvorstand angehören, haben sie nur eine beratende Stimme.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Anträge von Mitgliedern, über die auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden soll, sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand einzureichen.

- (2) In der Mitgliederversammlung sind folgende Tagesordnungspunkte zu erledigen:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
  - b) Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Kassenwarts,
  - c) Die erforderlichen Wahlen zum Gesamtvorstand,
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr,
  - e) Beschlussfassung über die Festsetzung des Mitgliederbeitrags,
  - f) Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen,
  - g) Beschlussfassung über alle vom Gesamtvorstand oder den Mitgliedern vorgelegten Anträge,
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) Weitere Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder oder drei Mitglieder des Gesamtvorstandes für erforderlich halten. Die Einladung zu allen Versammlungen erfolgt im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Sigmaringen unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder ist erforderlich für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Die Beschlussfassungen erfolgen offen. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Beschlussfassung geheim.

## **§ 9 Niederschriften**

Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 10 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.